

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
BR Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 29. Juni 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungsteuer – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 14. April 2021 zur Vernehmlassung zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Die Vorlage betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden, die innerhalb eines Konzerns ausgeschüttet werden. Anstelle einer Ablieferung der Verrechnungssteuer ist bereits heute das Meldeverfahren möglich, falls die hierfür notwendige Beteiligungsquote von 20 Prozent gegeben ist. Mit der Vorlage soll diese Quote auf neu 10 Prozent gesenkt werden. Daraus ergibt sich eine administrative Erleichterung für die Unternehmen und die Steuerbehörden.

Auch bei Konzerndividenden im internationalen Verhältnis soll die für das Meldeverfahren notwendige Beteiligungsquote von 20 Prozent auf 10 Prozent gesenkt werden, sofern die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) keine abweichende Regelung vorsehen.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass die im internationalen Verhältnis vorgängig einzuholende Bewilligung für das Meldeverfahren von heute drei auf neu fünf Jahre verlängert werden soll.

2. Stellungnahme

Für das Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer von juristischen Personen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig. Entsprechend sind die Kantone von der Umsetzung dieser Vorlage nicht betroffen.

Mit der Erweiterung des Meldeverfahrens werden grundsätzlich zwar weniger Verrechnungssteuern abgeführt. Da bei juristischen Personen mit einer lückenlosen Rückerstattung der Verrechnungssteuern zu rechnen ist, sollte sich der Reinertrag der Verrechnungssteuer im Ergebnis nicht vermindern. Aufgrund der Buchführungspflicht ist auch nicht mit einer Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer zu rechnen. Im Ergebnis ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Beteiligung von 10 Prozent am Reinertrag der Verrechnungssteuer nachteilig von der geplanten Neuregelung betroffen sein werden.

Im Liquidationsvorteil, welcher diese Vorlage mit der Ausdehnung des Meldeverfahrens den Konzernen ermöglicht, sehen wir einen klaren wirtschaftlichen Nutzen.

Aus diesen Überlegungen steht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dieser Vorlage positiv gegenüber.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin